

Arkadeneinbau beim Grosshaus, Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes und Abtretung von Trottoirland an den Kanton

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 23. Februar 1970

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Eine Verbreiterung des Verkehrsraumes in der Neugasse ist praktisch nur mit der Anordnung von Fussgängerarkaden möglich, weil dadurch die Trottoirfläche zur Fahrbahn geschlagen werden kann. Aufgrund entsprechender Vereinbarungen sind bereits bei den Liegenschaften Falken, Zumbühl und Anlagebank Arkaden eingebaut worden. Ferner ist im März 1966 mit Herrn Kurt Keiser, Konditormeister, Neugasse 13, ein entsprechender Vertrag abgeschlossen worden. Herr Keiser hat jedoch den Umbau seines Hauses zurückgestellt.

Am 10. Dezember 1968 hat die Genfer Lebensversicherungsgesellschaft ein Baugesuch für den Umbau des Partererraumes im Grosshaus eingereicht. Das Baugesuch wurde vorschriftsgemäss im Amtsblatt publiziert. Gleichzeitig nahm das Bauamt mit der Gesuchstellerin Kontakt auf, um auch hier den Einbau einer Fussgängerarkade zu verwirklichen. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1968 ersuchte die kantonale Baudirektion die städtischen Behörden, diese Gelegenheit zur Erstellung einer Arkade zu nutzen, da nur damit die Realisierung eines ersten Teils der dringend notwendigen Linksabbiegespur von der Neugasse in die Aegeristrasse möglich sei. In der Folge erklärten sich die kantonalen Bauorgane bereit, sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

Die Genfer Lebensversicherungsgesellschaft zeigte in der Folge volles Verständnis für die im öffentlichen Interesse notwendige Massnahme, trotzdem ein erheblicher Teil der Parterre-Fläche hierfür geopfert werden muss. Im beidseitigen Einvernehmen wurden die Projektpläne geändert und die Kosten ermittelt.

II.

Am 20./23. Februar 1970 konnte mit der Genfer Lebensversicherungsgesellschaft über den Einbau einer Arkade längs der Neugasse und über die Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes in derselben ein Vertrag abgeschlossen werden. Er lautet:

- "1. Die Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft erklärt sich bereit, im Zusammenhang mit dem Umbau des Parterres im Grosshaus längs der Neugasse eine Arkade von 3,8 m Tiefe zu erstellen. Der Einbau der Arkade ist gemäss den Plänen des eingereichten Baugesuches Nr. 6468 vom 10.12.1969 vorzunehmen.
2. Die Mehrkosten, welche sich durch den Einbau der Arkade ergeben, gehen zu Lasten der Stadt. Gemäss sorgfältigen Berechnungen belaufen sie sich auf Fr. 150'000.-- (Franken einhundertfünfzigtausend). Mit Zahlung dieses Betrages gelten sämtliche Ansprüche, welche der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Titel Mehrkosten infolge Einbaues einer Arkade zustehen, als abgegolten. Eine allfällige Teuerung geht voll zu Lasten der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft.
3. Die Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft räumt der Einwohnergemeinde Zug durch die genannte Arkade ein unbeschränktes öffentliches Fusswegrecht ein. Die Fläche, auf welcher dieses Fusswegrecht gilt, ist im beigelegten Situationsplan des Stadtbauamtes Zug vom 7. Oktober 1969 schraffiert und mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet.

Dieses Fusswegrecht ist auf dem Grundbuchblatt der Parzelle Nr. 953 als Dienstbarkeit z.G. der Einwohnergemeinde Zug einzutragen.

Grundbucheintrag: Last auf der GBP Nr. 953: Unbeschränktes öffentliches Fusswegrecht durch die Arkade z.G. der Einwohnergemeinde Zug.

4. Als Entschädigung für die Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes durch die Arkade hat die Einwohnergemeinde Zug der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft einen Betrag von Fr. 900.-- pro m² der beanspruchten Fläche zu bezahlen. Die Bodenfläche der Arkade misst 63 m²; somit ergibt sich total eine Entschädigungssumme von Fr. 56'700.-- (Franken sechshundertfünfzigtausendsiebenhundert).
5. Die Beträge, welche gemäss Ziffern 2 und 4 dieses Vertrages als Vergütung der Mehrkosten und als Entschädigung für die Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes vereinbart wurden, sind innert 10 Tagen nach der baupolizeilichen Abnahme des Umbaues an die Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft zu überweisen.
6. Die Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, die Arkade auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten und zu reinigen. Die Bodenfläche der Arkade ist mit einem für den Fussgängerverkehr geeigneten Belag zu versehen, der vor allem gleitsicher sein soll.
7. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, zu ihren Lasten eine hinreichende Arkadenbeleuchtung zu erstellen und die aus dieser Beleuchtung entstehenden Stromkosten zu übernehmen.
8. Die Haftpflicht des Werk- und Grundeigentümers trägt die Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft in vollem Umfang.

9. Dieser Vertrag wird abgeschlossen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und bei Ergreifung des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten.
10. Die Parteien ermächtigen die Stadtkanzlei, das in Ziffer 3 dieses Vertrages begründete Fusswegrecht beim Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Zug."

III.

Gemäss Ziffer 4 des Vertrages hat die Stadt für die Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes in der Arkade eine Entschädigung von Fr. 56'700.-- zu bezahlen. Gemäss der Gemeindeordnung fällt diese Beschlussfassung in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die Höhe der Entschädigung sowie die übrigen Vertragsbedingungen entsprechen den unter Abschnitt I erwähnten Vereinbarungen mit Herrn A. Zumbühl, Modehaus, bzw. Kurt Keiser, Konditormeister.

Die beim Umbau durch die Arkade entstehenden Mehrkosten müssen der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft entschädigt werden. Sie sind von Herrn J. Stöckli, dipl. Arch. SIA/SWB, aufgrund eines detaillierten Kostenvoranschlages auf Fr. 150'000.-- berechnet worden. Die kantonale Baudirektion hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen, bzw. der Stadt zurückzuerstatten. Die Stadt andererseits hat das durch den Arkadeneinbau frei werdende Trottoir an den Kanton abzutreten. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind in einem Vertrag zwischen der kantonalen Baudirektion und dem Stadtrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. den Grossen Gemeinderat festgelegt.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Erstellung der Arkade beim Grosshaus einem dringenden Bedürfnis entspricht und dass die beiden Vereinbarungen den Interessen der Grundeigentümerin wie des Kantons und der Stadt gerecht werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, die beiden Vereinbarungen betreffend die Erstellung einer Arkade beim Grosshaus und die Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes zu genehmigen, den Kredit von Fr. 56'700.-- zu Lasten der Stadt und den formellen Kredit von Fr. 150'000.-- zu bewilligen. Dieser Betrag wird vom Kanton zurückvergütet.

Zug, 23. Februar 1970

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger A. Grünenfelder

Beilage:

Antrag zur Beschlussfassung
Planskizze

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND ARKADENEINBAU BEIM GROSSHAUS, EINRAEUMUNG EINES
OEFFENTLICHEN FUSSWEGRECHTES UND ABTRETUNG VON TROTTOIRLAND
AN DEN KANTON

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 204
vom 23. Februar 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Die Vereinbarungen mit der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft, Grosshaus, Neugasse 28, Zug, und dem Kanton über den Einbau einer Arkade längs der Neugasse, die Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes durch die Arkade und die Abtretung von Trottoirgebiet an den Kanton wird genehmigt und der Kredit von Fr. 56'700.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
2. Der Kredit von Fr. 150'000.-- gemäss Ziffer II wird genehmigt. Dieser Betrag wird der Stadt vom Kanton zurückvergütet.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

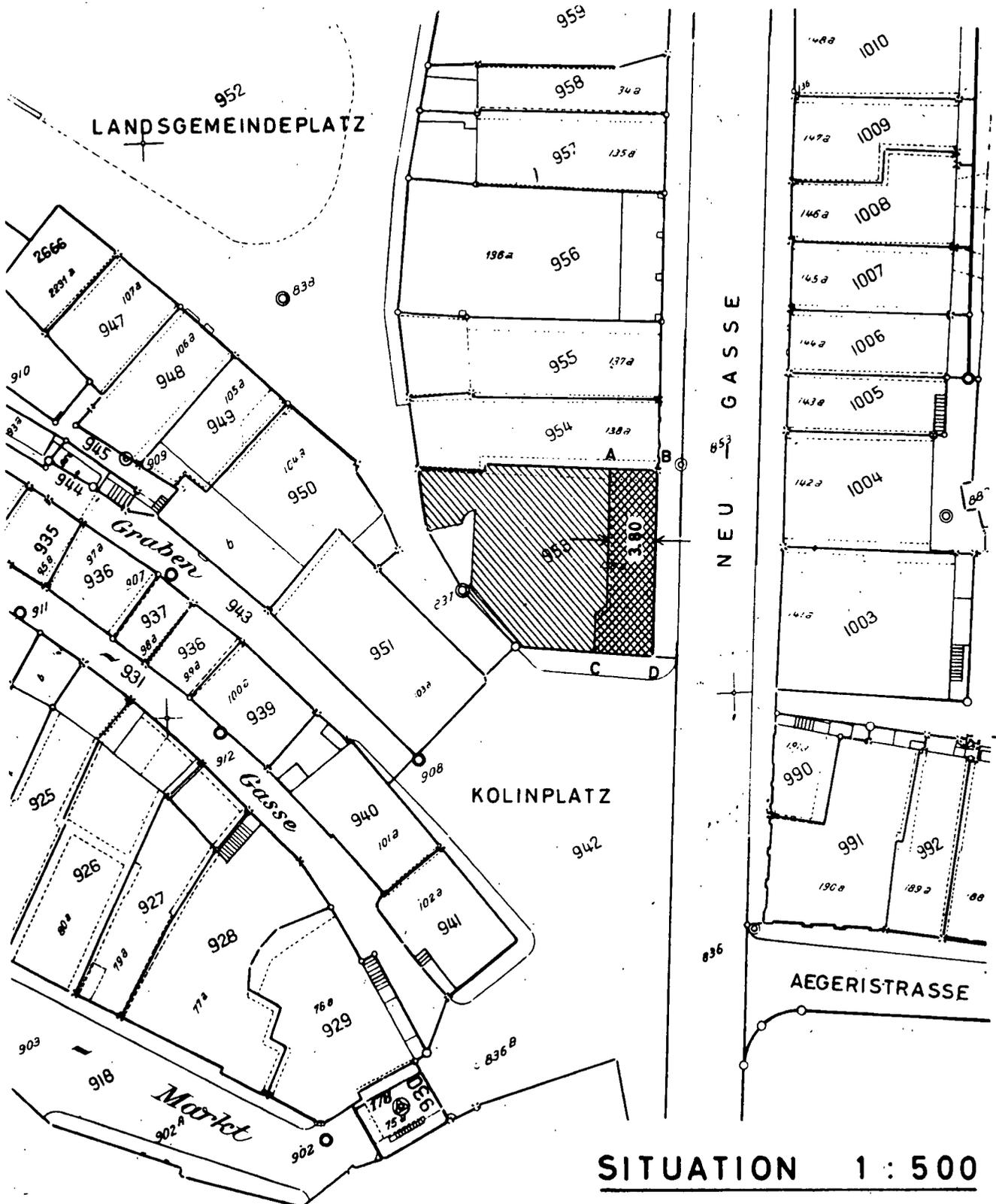
Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

ARKADENEINBAU IM GROSSHAUS



SITUATION 1 : 500

PLAN No. 3679

5. 2. 1970
STADTBAUAMT ZUG

Arkadeneinbau beim Grosshaus, Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes und Abtretung von Trottoirland an den Kanton

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat am 4. März 1970 die Vorlage Nr. 204 im Beisein von Herrn Stadtpräsident Wiesendanger behandelt. Der Zweck der Vorlage ist unbestritten. Der Betrag von Fr. 900.-- pro m² der beanspruchten Fläche als Preis für das Fusswegrecht liegt im Rahmen des bisher üblichen. Dem Vertrag zwischen der Genfer Lebensversicherungsgesellschaft und der Stadtgemeinde Zug wird ebenfalls zugestimmt. Dagegen konnte sich die Kommission nicht entschliessen, dem Vertrag zwischen Kanton und Stadtgemeinde Zug betreffend Rückerstattung der durch die Erstellung der Arkade entstehenden Mehrkosten von Fr. 150'000.-- ohne Kenntnis des Vertrages zuzustimmen. Die Kommission stimmt indessen materiell der Vorlage zu, unter dem Vorbehalt, dass dieser Vertrag im vollen Wortlaut den Mitgliedern des Gemeinderates noch vor Behandlung des Geschäftes in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird.

In formeller Hinsicht findet die Kommission die Formulierung des Beschlussesentwurfes als unbefriedigend. Dieser Teil der Vorlage wurde deshalb zur formellen Bereinigung an den Stadtrat zurückgeleitet.

Unter der Voraussetzung, dass den beiden Vorbehalten durch den Stadtrat noch Rechnung getragen wird, beantragt die Kommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und die Kredite von Fr. 56'700.-- und Fr. 150'000.-- zu bewilligen.

Zug, 10. März 1970

Für die Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 174

BETREFFEND ARKADENEINBAU BEIM GROSSHAUS, EINRAEUMUNG EINES
OEFFENTLICHEN FUSSWEGRECHTES UND ABTRETUNG VON TROTTOIRLAND
AN DEN KANTON

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates, Nr. 204
vom 23. Februar 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Die Vereinbarungen mit der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft und dem Kanton über den Einbau einer Arkade im Grosshaus längs der Neugasse, die Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes durch die Arkade und die Abtretung von Trottoirgebiet an den Kanton werden genehmigt.
2. Der Kredit von Fr. 56'700.-- für den Erwerb des öffentlichen Fusswegrechtes wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt. Der Kredit von Fr. 150'000.-- für die durch den Einbau der Arkade entstehenden Mehrkosten wird bewilligt; dieser Betrag wird der Stadt vom Kanton zurückvergütet.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 17. März 1970

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 21. März bis zum 20. April 1970.

Arkadeneinbau beim Grosshaus, Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes und Abtretung von Trottoirland an den Kanton

Bericht und Antrag der Baukommission an den Grossen Gemeinderat vom 3. März 1970

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat in ihrer Sitzung vom 3. März 1970 in Anwesenheit der Herren Stadtrat August Sidler, Stadtingenieur Hans Schnurrenberger und lic.iur. Hans Bieri, Rechtsberater des Stadtrates, zur Vorlage Nr. 204 "Arkadeneinbau beim Grosshaus, Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes und Abtretung von Trottoirland an den Kanton" Stellung genommen. Eintreten auf die Vorlage wurde einstimmig beschlossen. Aufgrund ihrer Beratungen unterbreitet Ihnen die Kommission folgenden Bericht und Antrag:

I.

Bericht der Kommission

Die Kommission ist erfreut über die Vorlage dieses Geschäftes und die darin aufgezeigte gute Lösung. Sie glaubt, dass damit ein weiteres wichtiges Stück längs der Neugasse für die Fussgänger und für den rollenden Verkehr saniert werden kann, wird es doch damit möglich sein, eine Vorspurstrecke einzubauen.

Sie begrüsst, dass die Stadt jede Gelegenheit wahrnimmt, bei Um- oder Neubauten in diesem Gebiet Arkaden zu schaffen. Begrüssenswert wäre, wenn auch die Eigentümer der Liegenschaften GBP Nrn. 954 und 955 in naher Zukunft sich zum Einbau

einer Arkade entschliessen könnten, damit wäre ein wesentliches Teilstück an der Neugasse saniert.

Die vertraglichen Abmachungen zwischen der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft einerseits und der Stadt andererseits sowie zwischen dem Kanton und der Stadtgemeinde Zug wurden der Kommission vorgelegt und sie nahm davon Kenntnis. Es handelt sich bei diesen Abmachungen weitgehend um Entschädigungsfragen, sodass sie in den Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungskommission fallen.

Die Kommission gab auch dem Wunsche Ausdruck, dass zusammen mit der sich in Arbeit befindenden Stadtplanung unbedingt die gesetzlichen Grundlagen für die Arkaden geschaffen werden müssen.

Nach dem Einbauen der Arkaden bei der Liegenschaft Grosshaus erachtet es die Kommission als richtig, dass auch die Platzverhältnisse zwischen Grosshaus, Zytturm und Stadtkanzlei überprüft und saniert werden, sodass sowohl für den Fussgänger wie für den Automobilisten klare Verhältnisse geschaffen werden. Ebenfalls sollte überprüft werden, ob die Durchfahrt vom Kolin- zum Landsgemeindeplatz, also zwischen Grosshaus und Feuerwehrdepot, nicht zur Einbahn erklärt werden sollte.

Zum Schluss des Berichtes darf festgestellt werden, dass die Kommission vom Beitrag des Kantons an den Arkadeneinbau beim Grosshaus mit Freude Kenntnis genommen hat.

II.

Antrag der Kommission

Die Baukommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. März 1970

Für die Baukommission:

Hanswerner Trütsch, Präsident